

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Oberwürzbach am Mittwoch, 27.09.2023 um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung

Begrüßung  
Genehmigung der Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.07.2023
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.05.2023
- 2 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk St. Ingbert-Oberwürzbach
- 3 Bebauung L235 Bereich Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach
- 4 Sachstand Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach
- 5 Gebäudeenergiegesetz städtische Gebäude Oberwürzbach
- 6 Lärmbelästigung Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach
- 7 Prüfung Ausbau Photovoltaik Oberwürzbach
- 8 Sachstand Radwegeausbau L235
- 9 Hochwasserschutz Oberwürzbach
- 10 Sachstand Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach
- 11 Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach
- 12 Erneuerung Straßendecke Friedhofstraße Oberwürzbach
- 13 Sachstand Restaurierung Kriegerdenkmal Reichenbrunn
- 14 Sachstand Friedhof Oberwürzbach
- 15 Auswirkung Schließung Schlachthof Zweibrücken
- 16 Sachstand Jugendraum Oberwürzbach
- 17 Sachstand Kinderkrippenplätze Oberwürzbach
- 18 Sachstand Schulbus/ Schulbusbegleiter Oberwürzbach
- 19 Seniorentag 2023
- 20 Ortsratsbudget Oberwürzbach
- 21 Mitteilungen und Anfragen
- 21.1 M/A Baum- und Heckenrückschnitt Oberwürzbach
- 21.2 M/A Parksituation vor Anwesen Hauptstraße 102

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Grundstückstausch im Stadtteil Oberwürzbach
- 23 Mitteilungen und Anfragen

Lydia Schaar  
Ortsvorsteherin

**2023/0817 OV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk St. Ingbert-Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 03.05.2023
<i>Beratungsfolge</i>	
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Entscheidung 27.09.2023 Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk St. Ingbert-Oberwürzbach, Herrn Wilhelm Leusch, endete mit Ablauf des 10. April 2023. Daher muss die Stelle der Schiedsperson für den Schiedsbezirk St. Ingbert-Oberwürzbach neu besetzt werden.

Die Stelle der Schiedsperson im Schiedsbezirk St. Ingbert-Oberwürzbach ist gemäß Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SSchO in geeigneter Form bekanntzumachen, damit sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Die Veröffentlichung einer entsprechenden Ausschreibungsannonce wurde in den örtlichen Medien öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die Ausschreibung auf der Internetseite der Stadt St. Ingbert veröffentlicht.

Die Bewerbungsfrist endete mit Ablauf des 17. Juli 2023. Innerhalb dieser Frist ist bei der Stadt St. Ingbert eine Bewerbung eingegangen. Die Bewerbungsunterlagen sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil der Sitzungseinladung beigelegt.

Der Bewerber ist Herr Wilhelm Leusch, welcher sich somit bereit erklärt hat, erneut für das Schiedsamt zu kandidieren. Aus Sicht der Verwaltung wird eine Wiederwahl ausdrücklich befürwortet, da er sein Amt engagiert ausübt und auf seine Erfahrungen aus der langjährigen Tätigkeit zurückgreifen kann.

Eine Wiederwahl ist nach den geltenden Vorschriften zulässig.

Schiedsleute werden nach § 3 Absatz 1 der Saarländischen Schiedsordnung (SSchO) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Nr. 10 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom jeweiligen Ortsrat des betreffenden Gemeindebezirks für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wahl ist nach § 74 Nr. 11 in Verbindung mit § 46 KSVG durch geheime Abstimmung in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

Die zu Schiedspersonen Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Direktorin des Amtsgerichtes St. Ingbert.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n



## Bebauung L235 Bereich Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum:</i> 18.09.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin, die SPD- und CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Die in Rede stehende Fläche weist, wie bereits von der Verwaltung erläutert, hohe Einschränkungen und Restriktionen auf.

Die an die bestehende Bebauung (Hauptstraße Nr. 192-196) angrenzenden Flächen liegen innerhalb eines bzw. unmittelbar angrenzend an ein faktisches Überschwemmungsgebiet des Würzbachs. Laut Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind faktische Gebiete als Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Eine Neubebauung kann dann nur ausnahmsweise von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn insgesamt 9 Kriterien kumulativ (§ 78 Abs. 2 WHG) erfüllt werden.

Darüber hinaus wird die Entsorgung des Schmutzwassers einer möglichen Neubebauung nur schwer bzw. mit hohem Aufwand umsetzbar sein.

Im näheren Umfeld befindet sich lediglich ein Hauptsammler des EVS, der jedoch nördlich des Bachlaufes liegt. Somit müsste der Bach unterquert werden, um einen Anschluss an den EVS-Sammler zu ermöglichen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Höhenlage, derzeit geht man davon aus, dass der Bachlauf tiefer liegt als der EVS-Sammler, eine Pumpstation erforderlich ist, um das Schmutzwasser in den EVS-Sammler einzuleiten. Für die Unterquerung des Bachlaufes bedarf es einer Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Für den Anschluss an den EVS-Sammler ist eine Genehmigung des EVS erforderlich. Wobei der EVS keine Hausanschlüsse an seinen Sammler genehmigt, so dass seitens der Stadt ein Bauwerk errichtet werden müsste, von dem das gesammelte Schmutzwasser in den Sammler geleitet wird.

Karten bzw. detaillierte Untersuchungen zu der Untergrundsituation für die an die vorhandene Bebauung angrenzenden Grundstücke liegen nicht vor. Aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an den Würzbach ist allerdings von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen. Es ist anzunehmen, dass für eine Neubebauung eher eine aufwändigere Gründung erforderlich wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in Rede stehende Fläche im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen ist. Diese Flächen sind von Neubebauungen freizuhalten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

## **Anlage/n**

**2023/1026 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Sachstand Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Vorsitzende, SPD- und die CDU-Ortsratsfraktion haben um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

Die Verwaltung bezieht hierzu folgendermaßen Stellung:

Aufgrund voraussichtlich sehr hoher Kosten alleinig für die Bereitstellung des Grundstücks „Hirschtal“ prüft die Verwaltung aktuell Alternativflächen im Stadtteil Oberwürzbach. Die Standortprüfung soll in der Sitzung erläutert werden.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**





**2023/1030 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Gebäudeenergiegesetz städtische Gebäude Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

**Auswirkung des Gebäudeenergiegesetzes auf die städtischen Gebäude in Oberwürzbach**

Die Stadt sollte relativ schnell alle in Frage kommenden öffentlichen Gebäude auf regenerative Energieträger umstellen. Handlungsbedarf besteht vor allem bei den Heizungen in der Oberwürzbachhalle aus 1975 sowie in der Schule am Hasenfels. Die dortige Heizung ist 30 Jahre alt. Ebenso stammt die Heizung für den alten Teil des Kindergartens aus 1976.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1020 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Lärmbelästigung Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin und die SPD-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Fachabteilungen teilen hierzu folgendes mit:

In Bezug auf Lärmbelästigung durch Veranstaltungen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses Oberwürzbach gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Hier ist es nach § 117 OWiG verboten, durch unzulässigen Lärm die Nachbarschaft erheblich zu belästigen. Zeugen hierfür sind die Betroffenen, welche gegenüber der zuständigen Bußgeldstelle (Saarpfalz-Kreis) den Nachweis der Beeinträchtigung führen müssen. Allgemein ist zur Feststellung der Personalien der dort "lärmenden Verantwortlichen" die Vollzugspolizei durch die Betroffenen anzufordern.

Zudem ist eine weitere Stellungnahme als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	65_ERGÄNZUNG_Stellungnahme Lärmproblematik DGH_24082023 (002)
2	Mietvertrag DGH NEU
3	Hausordnung DGH NEU

**Bezugnehmend auf die Anfrage der SPD Oberwürzbach vom 24.07.2023 bzgl. der Lärmbelästigungen durch Feierlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach folgende Stellungnahme seitens des zuständigen Fachbereichs:**

Bereits Ende des letzten Jahres wurde die Verwaltung von OV Lydia Schaar bzgl. der Lärmproblematik am Wochenende im Dorfgemeinschaftshaus kontaktiert, um geeignete Handlungsmöglichkeiten zu eruieren.

Im vergangenen Jahr traten vereinzelt Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger wegen des Lärms durch Feierlichkeiten am Wochenende im Dorfgemeinschaftshaus auf. Aufgrund der in 2022 noch geltenden, Corona bedingten Schutzmaßnahmen war die Auslastung der Räumlichkeit jedoch äußerst gering. Daher wurde die bereits bestehende Hausordnung (siehe Anhang) auf Regelungen zum Lärmschutz wie folgt ergänzt.

**§ 3  
Benutzungsregeln**

*(3) Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, sowohl im Gebäude als auch auf der Terrasse, insbesondere hat er Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen. Dazu sind die Fenster möglichst geschlossen zu halten und die Lüftungsanlage im Raum zu nutzen. Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt dabei folgende Regelung bzgl. der Immissionsrichtwerte: Außerhalb von Gebäuden: tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A) Innerhalb von Gebäuden: tags 35 dB(A) nachts 25dB(A)*

Im Januar 2023 wurde die Hausordnung im Gebäude für jedermann gut sichtbar angebracht und seitdem jedem Mieter mitsamt dem Mietvertrag zugeschickt.

Im laufenden Jahr 2023 ist die Auslastung des Dorfgemeinschaftshauses enorm gestiegen. Selten kommt es, gerade im Zeitraum von März bis Oktober, zu einem freien Termin am Wochenende. Neben Geburtstagsfeiern finden zudem viele Hochzeits-, Kommunions- und Konfirmations- sowie Tauffeiern statt.

Da es bereits zu Beginn des Jahres zu einigen Polizeieinsätzen aufgrund der Lärmproblematik kam und die von der Belegungsanzahl stärksten Monate noch bevorstanden, wurden von OV Lydia Schaar in Zusammenarbeit mit Fachabteilung 65 nach weiteren, zielführenden Handlungsmöglichkeiten gesucht.

**Lösungsansatz der Verwaltung**

Es sollte eine Kautionshöhe von 200,00 € eingeführt werden, die nur zurückgezahlt wird, sofern es zu keinen Vorkommnissen bzgl. einer ruhestörenden Lärmbelästigung nach 22 Uhr kommt.

Die Fachabteilung 65 Gebäudemanagement hat nach jeder Wochenendveranstaltung Kontakt mit der Polizeiinspektion St. Ingbert aufzunehmen, welche den jeweiligen Einsatzbericht bereitstellen soll.

Zudem wird das Dorfgemeinschaftshaus, nach Rücksprache mit der OV Lydia Schaar, nicht mehr zur Durchführung von Polterabenden vermietet, da ein solcher nur im Außenbereich stattfinden kann.

Nach verwaltungsinterner Absprache zwischen der Abt. Gebäudemanagement sowie der Rechtsabteilung wurde der Mietvertrag entsprechend ergänzt:

**§ 8**  
**Lärmschutz und Sicherheitseinbehalt**

*Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, insbesondere hat er wegen der dichten Umgebungsbebauung Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen.*

*Im Einzelnen gilt Folgendes:*

- ab 22.00 Uhr sind sämtliche Fenster nach außen geschlossen zu halten*
- ab 22.00 Uhr sind sämtliche Außentüren ausschließlich zum direkten Passieren zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten*
- ab 22.00 Uhr ist ein Aufenthalt im Außenbereich nicht gestattet; dies gilt sowohl für den direkten Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses als auch für das gesamte Umfeld vor und seitlich neben dem Gebäude.*
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Umgebungsbebauung wird zudem ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 200 EUR verlangt, der gleichzeitig mit der Miete zu zahlen ist. Sollte die Veranstaltung zu einem Polizeieinsatz wegen ruhestörenden Lärms führen, so verfällt dieser Sicherheitsbehalt zugunsten der Stadt. Im anderen Fall wird er an den Mieter zurücküberwiesen.*
- Der Mieter ermächtigt die Stadt, von der Polizei die Daten eines etwaigen Einsatzes erfragen zu dürfen.*

Die Mieter werden ausdrücklich bei Mietabschluss neben der schriftlichen Fixierung im Mietvertrag auch nochmals mündlich auf die Regelung ab 22 Uhr hingewiesen.

Da vor der Neuregelung bereits einige Verträge an die Mieter verschickt und auch schon unterschrieben an die Fachabteilung 65 Gebäudemanagement zurückgesandt wurden, soll diese bei allen zukünftigen Mietverhältnissen gelten.

Verfahrensweise bei Feuerwerken (Stellungnahme Ordnungsamt vom 28.08.2023):

Anlässlich der Erlaubnis zum Feuerwerk gibt es folgende zwei Verfahrensweisen:

1. die Verantwortlichen besitzen seitens unseres Hauses eine Genehmigung zum Kauf und Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II oder
2. es handelt sich um einen gewerblichen Anbieter mit amtlicher Erlaubnis, welcher uns als zuständige Behörde ausschließlich über das Stattfinden eines Feuerwerkes unterrichtet.

In beiden Fällen sind die Feuerwerke grundsätzlich zulässig. Die Genehmigungszeiten in den Sommermonaten beinhalten immer, dass das Feuerwerk um 22.30 Uhr beendet sein muss. Die tatsächliche Zeit des Abbrennens liegt in der Regel zwischen 5 und 10 Minuten. Die durch das Feuerwerk entstehenden kurzzeitigen Geräuschspitzen sind innerhalb des vorgenannten Zeitraumes so kurz, dass nach den Bewertungsrichtlinien keine unzulässige Lärmbelästigung nachgewiesen werden kann.

**Bezugnehmend auf die Anfrage der SPD Oberwürzbach vom 15.09.2023 bzgl. des Nutzungskonzeptes Untergeschoss / Gebühren im Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach folgende Stellungnahme seitens des zuständigen Fachbereichs:**

Die von den Vereinen nutzbare Fläche im Untergeschoss ist identisch mit der Fläche im Obergeschoss. Daher wird seitens der Fachabteilung vorgeschlagen, den Mietpreis für die Dauernutzung im Untergeschoss mit dem Mietpreis der Dauernutzung im Obergeschoss gleichzusetzen:

**Dauernutzung ohne Pauschale**

	<u>Mietgruppe A (Vereine)</u>	<u>Mietgruppe B (externe/private Nutzer)</u>
Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach (OG)	<b>5,00 € pro Stunde</b>	<b>10,00 € pro Stunde</b>

Für alle Dauernutzer unter der Woche gilt der Preis auch für Sondertermine am Wochenende.

Für alle Nutzer, die ausschließlich einzelne Termine am Wochenende im Dorfgemeinschaftshaus reservieren möchten, gelten folgende Pauschalbeträge:

**Dauernutzung ohne Pauschale**

	<u>Mietgruppe A (Vereine)</u>	<u>Mietgruppe B (externe/private Nutzer)</u>
Wochenendpauschale	<b>140,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
Tagespauschale	<b>120,00 €</b>	<b>175,00 €</b>

Mietgruppe A

# MIETVERTRAG

Zwischen der **Mittelstadt St. Ingbert**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer,  
**Am Markt 12, 66386 St. Ingbert**,  
und

wird folgender Vertrag geschlossen:

---

## § 1 Mietgegenstand

Die Stadt St. Ingbert überlässt dem oben bezeichneten Veranstalter zur Durchführung von am **das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach**. Herrichtung und Abbau erfolgt durch den Veranstalter selbst.

## § 2 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Stadt mindestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Liegt diese nicht vor, fällt das im Mietvertrag beschriebene Entgelt in voller Höhe an. Die Stadtverwaltung kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mieter vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Benutzer falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Mietverhältnisses macht bzw. durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Aussehens der Stadt zu befürchten ist oder eine nicht angezeigte und genehmigte Veränderung bei aufgetretenen Bands/Personen vorliegt.

## § 3 Benutzung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur vertragsgemäß zu nutzen. Untervermietungen durch den Mieter an Dritte sind nicht zulässig.

## § 4 Herrichtung und Abbau

Die Herrichtung der Halle mit Bühne, Stühlen und Tischen obliegt dem Veranstalter. Sollte jedoch gewünscht werden, dass das Bestuhlen und der Aufbau der Bühne durch den städt. Betriebshof vorgenommen werden soll, muss dies bei Reservierung (spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung) in Auftrag gegeben werden, es erfolgt eine gesonderte Berechnung der hierdurch anfallenden Kosten. Das Betreten der Hallen ist grundsätzlich nach der Reinigung morgens ab 10:00 Uhr möglich, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache.

Nach der Veranstaltung ist die Halle wieder in den Zustand zu bringen, in der sie übergeben worden ist. Die Tische müssen abgewaschen sein, die Stühle müssen auf den fahrbaren Untersätzen stehen, je 10 Stühle auf einem Untersatz, Gläser und Aschenbecher müssen abgewaschen sein.

## § 5 Zutritt durch die Stadt

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ist jederzeit berechtigt, die Stadthalle einschließlich der Veranstaltungsräume zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung für jede Vorstellung zehn Plätze unentgeltlich der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Grundlagen

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Hallen und Räumlichkeiten sowie die Vermietung des städtischen Mobiliars, die Benutzungsordnung für die städtischen Räumlichkeiten, die Richtlinien für die Ausschmückung der städtischen Hallen und die besonderen baupolizeilichen Richtlinien für die Benutzung der Stadthalle, sind Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Mieter, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.

## § 7 Haftung und Schadenersatzansprüche

Für Schäden am Mietgegenstand, die im Zusammenhang mit der Vermietung entstehen, haftet der Mieter, soweit sie von ihm oder von ihm beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Jeden entstandenen Schaden hat der Mieter der Stadt sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter. Die dem Mieter vom Hausmeister überlassenen Gläser und sonstigen Gegenstände sind nach der Veranstaltung vollzählig und in sauberem Zustand zurückzugeben. Für Bruch und sonstige Schäden haftet der Mieter.

## **§ 8 Lärmschutz und Sicherheitseinbehalt**

Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, insbesondere hat er wegen der dichten Umgebungsbebauung Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- ab 22.00 Uhr sind sämtliche Fenster nach außen geschlossen zu halten
- ab 22.00 Uhr sind sämtliche Außentüren ausschließlich zum direkten Passieren zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten
- ab 22.00 Uhr ist ein Aufenthalt im Außenbereich nicht gestattet; dies gilt sowohl für den direkten Außenbereich des Dorfgemeinschaftshauses als auch für das gesamte Umfeld vor und seitlich neben dem Gebäude.
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in der Umgebungsbebauung wird zudem ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 200 EUR verlangt, der gleichzeitig mit der Miete zu zahlen ist. Sollte die Veranstaltung zu einem Polizeieinsatz wegen ruhestörenden Lärms führen, so verfällt dieser Sicherheitsbehalt zugunsten der Stadt. Im anderen Fall wird er an den Mieter zurücküberwiesen.
- Der Mieter ermächtigt die Stadt, von der Polizei die Daten eines etwaigen Einsatzes erfragen zu dürfen.

## **§ 9 Getränkebezug und Bewirtung**

Der Mieter ist verpflichtet, den Bierbedarf und den Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei einem der ortsansässigen St. Ingberter Getränkehändler zu beziehen.

Der Mieter stellt das Bedienungspersonal. Er betreibt die Garderobe in eigener Verantwortung. Der Mieter muss für die Abnahme und Einlagerung der eventuell vorhandenen Handelswaren sowie für die Rücksendung selbst sorgen.

## **§ 10 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## **§ 11 Schlussregelung**

Mündliche Nebenabreden existieren nicht, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Ingbert.

St. Ingbert, den

Stadt St. Ingbert  
Im Auftrag

Mieter

---

---



## RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSCHMÜCKUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN

1. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Stadthalle St. Ingbert ist bei der Stadt St. Ingbert, Gebäude und Liegenschaften, zu beantragen. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat.
2. Die städtischen Hallen können sowohl mit dem stadteigenen Dekorationsmaterial als auch mit anderem ausgeschmückt werden. Das stadteigene Material wird nur zur Verwendung in den städtischen Hallen zur Verfügung gestellt. Von den Benutzern darf nur solches Material in den Hallen verwendet werden, das von dem Geschäftsbereich 6/65 Stadtentwicklung und Umwelt- Gebäude und Liegenschaften - zugelassen ist.
3. Die veranstaltenden Vereine müssen die Dekoration selbst vornehmen. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Wänden, dem Boden, der Decke oder den Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen werden. Doppelseitiges Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, ist gestattet.
4. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmück oder Kunstgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
5. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mind. 2 m entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
6. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von den Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
7. Papierschlängen und Konfetti müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
8. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
9. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
10. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen usw. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöle, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
12. Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist untersagt.

## BESONDERE BAUPOLIZEILICHE RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN HALLEN

1. Bei mehr als 200 Personen und Dekoration bzw. Pyrotechnik ist die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) unter Tel. 06894 13-309, 311 oder 312 zu kontaktieren.
2. Abweichungen der Punkte 1.-13. bedürfen einer Bauaufsichtlichen Genehmigung.
3. Die Bestuhlung in der Halle ist nur entsprechend der vorliegenden Bestuhlungspläne zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die UBA.
4. Die Brandsicherheitswache wird festgesetzt bei Fasching und Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit hoher Brandlast, Messen etc., sowie bei Verwendung von Pyrotechnik.
5. Die Stärke der Brandsicherheitswache richtet sich nach der der Durchführungsverordnung für Brandsicherheitswachen.
6. Genehmigung, Ausnahmen und Abweichungen durch die UBA können nur erfolgen, wenn rechtzeitig, (14 Tage) vor der Veranstaltung prüffähige Unterlagen (Antrag, Beschreibung, Sicherheitskonzept) vorgelegt werden.
7. Die Abnahme der UBA erfolgt spätestens einen Tag vor der Veranstaltung.

## BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN

1. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonderes vereinbart sein. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben, Vorbereitungsarbeiten und Trainingsbetrieb.
3. Die überlassenen Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Die Überlassung bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räume.
4. Die Öffnungen der städtischen Hallen erfolgt grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Während der Veranstaltung führt die Stadt die Oberaufsicht. Den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
6. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Stadt festzulegen.
7. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist vom Veranstalter zu veranlassen.
8. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig.
10. Die Stadtverwaltung kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder der städt. Hallen zu befürchten ist.
11. Dem Benutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
  - b) Erwerb der Ausführungsrechte bei der Gema
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde
12. Der Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtverwaltung für folgende Tätigkeiten in den Räumen:
  - a) Der Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art zum unmittelbaren Verzehr oder Mitnehmen;
  - b) Gewerbsmäßiges Fotografieren;
  - c) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und Stempeln, sowie die kostenlose Abgabe von Proben;
  - d) Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen;
  - e) Der Durchführung von Verlosungen.
13. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

## Hausordnung

### Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dorfgemeinschaftshaus in Oberwürzbach (Hauptstraße 86b, 66386 St. Ingbert)
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung. Sie ist rechtsverbindlich für alle Nutzer des oben genannten Objektes.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Oberbürgermeister, seinem Vertreter, danach vom Leiter der Hauptverwaltung und für die Einhaltung des Hausrechts dem Hausmeister ausgeübt.

#### § 3 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch Abt. 6/65 Gebäudemanagement. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Sämtliche Störungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind untersagt. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - vermeidbare Lärmbelästigung,
  - das Rauchen innerhalb des Gebäudes
  - Eigen- und Fremdgefährdung durch Gewaltanwendung, Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmisbrauch,
  - das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.
- (3) Der Mieter hat den Lärmschutz zu beachten, sowohl im Gebäude als auch auf der Terrasse, insbesondere hat er Rücksicht auf Anwohner und sonstige Einrichtungen in der Umgebung zu nehmen. Dazu sind die Fenster möglichst geschlossen zu halten und die Lüftungsanlage im Raum zu nutzen. Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt dabei folgende Regelung bzgl. der Immissionsrichtwerte:

Außerhalb von Gebäuden: tags 60 dB(A) | nachts 45 dB(A)  
Innerhalb von Gebäuden: tags 35 dB(A) nachts 25dB(A)

- (4) Die Nachtruhe gilt von 22 Uhr bis 6 Uhr (Landesimmissionschutz-Gesetz, LImSchG).
- (5) Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden sind sofort dem Hausmeister, GB 6/65 Gebäude und Liegenschaften mitzuteilen.
- (6) Zum Schutz des städtischen und des privaten Eigentums, insbesondere Schränke, Tische und Stühle, sind die Räume sowie die Haupteingangstür vom jeweiligen Mieter abzuschließen. Elektrische Geräte und die Beleuchtung sind auszuschalten. Die Fenster sind zu schließen. Für den Verlust von Privateigentum des Mieters wird bei Verschulden keine Haftung übernommen.
- (7) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten. Sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.  
Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden bzw. ist im Notfall, bei Gefahr in Verzug, selbst Abhilfe zu schaffen.
- (8) Schäden oder sonstige Auffälligkeiten im und am Gebäude sind unverzüglich dem Hausmeister oder GB 6/65 zu melden.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab sofort in Kraft. Eventuell entgegenstehende Einzelverfügungen treten außer Kraft. Notwendige Ergänzungen werden in Schriftform bekanntgegeben.

St. Ingbert, Januar 2023

Mittelstadt St. Ingbert  
Abteilung (65) Gebäudemanagement

**2023/1024 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Prüfung Ausbau Photovoltaik Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Wie auch in anderen Stadt- und Ortsteilen im Biosphärenreservat Bliesgau sind drei parallele Wege zum Ausbau der Photovoltaik erforderlich:

**1. Ausbau der Photovoltaik auf Wohngebäuden**

Zur Unterstützung der Hauseigentümer stellt der Biosphärenzweckverband unter [www.solarkaster-bliesgau.eu](http://www.solarkaster-bliesgau.eu) ein Informationsangebot zur Verfügung, mit dem Hauseigentümer die Eignung ihres Gebäude für Photovoltaik oder Solarthermie ermitteln können. Von diesem Angebot haben bereits über 30 Hausbesitzer aus Oberwürzbach Gebrauch gemacht. Denkbar wäre auch zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

**2. Ausbau der Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden**

Auf den öffentlichen Gebäuden sind bislang keinerlei Solaranlagen angebracht. Von der Topografie kommen jedoch das Dorfgemeinschaftshaus, der Kindergarten, die Oberwürzbachhalle sowie das Gemeindehaus in Frage. Alle Standorte sollten einer Prüfung für die Eignung mit Solaranlagen unterzogen werden.

**3. Freiflächensolaranlagen**

Oberwürzbach ist nur eingeschränkt für Freiflächensolaranlagen geeignet. Ein allerdings sehr stark parzelliertes Potenzialgebiet nördlich der Talstraße findet sich auch in der Gebietskulisse. Ein weiteres Potenzialgebiet liegt nördlich des Andreaskreuz an der südlichen Gemarkungsgrenze nach Heckendalheim bzw. Ommersheim. Auch dieses ist stark parzelliert. Sollte der Ortsrat dort eine Entwicklung in Gang bringen, wäre im Zuge der Umsetzung sicherlich auch die Gründung einer Genossenschaft oder eine andersweitige Form der Bürgerbeteiligung denkbar.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

**2023/1036 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Sachstand Radwegeausbau L235**

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die CDU-Ortsratsfraktion hat um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

Die Verwaltung teilt mit:

Laut Sachstandsbericht vom Landesamt für Straßenbau (LfS) vom 04. August 2023 ist es zu Verzögerungen, insbesondere bei der Bearbeitung des naturschutzfachlichen Planungsbeitrages, gekommen. Dessen Fertigstellung wurde dem LfS bis nach der Sommerpause 2023 zugesagt, so dass der LfS bis spätestens zum Jahresende mit der endgültigen Fertigstellung der gesamten Entwurfsplanung rechnet. Zu diesem Zeitpunkt ist dann auch bekannt, ob der LfS unter Umständen ohne förmliches Baurechtsverfahren auskommt, was den weiteren Zeitbedarf dann entsprechend positiv beeinflussen würde.

Sobald der Vorabzug der Entwurfsplanung nach der Sommerpause vorliegt, tritt der LfS mit den Genehmigungsbehörden in Kontakt, um die weitere Vorgehensweise hierzu zu klären. Dann werden die Verwaltung sowie die übrigen Betroffenen umfassend informiert, um möglichst frühzeitig auch die privatrechtlichen Belange (Grunderwerb) regeln zu können.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**





**2023/1025 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Hochwasserschutz Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Abfallwirtschaft und Umweltschutz (07)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Vorsitzende, die SPD- und CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

**zur Retentionsmulde Talstrasse**

Die Ausschreibung der Baumaßnahmen läuft derzeit. Die Frist für den Rücklauf der Angebote ist auf Mitte Oktober 23 angesetzt.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde im Rahmen der Förderung im Sinne des Hochwasserschutzes seitens des Umweltministeriums genehmigt.

**zum Entwässerungsgraben Dörrenbach – Römerweg**

Die Förderung für diese Maßnahme wurde seitens des Umweltministeriums nicht genehmigt.

Die Maßnahme soll nach Rücksprache mit dem Fachreferat beim Umweltministerium dennoch in ähnlicher Form umgesetzt werden, da die Maßnahme insgesamt für zweckdienlich eingeschätzt wird. Eventuell können die Maßnahmen ersatzweise über das städt. Förderprogramm "Aktion Wasserzeichen" abgewickelt werden.

Der erforderliche Grundstückstausch mit 2 Grundstückseigentümer ist seitens der Abteilung Liegenschaften in die Wege geleitet.

Es ist beabsichtigt, im Herbst 23 vorab die Erweiterung eines vorhandenen Entwässerungsgrabens am Römerweg mit dem städt. Baubetriebshof vorzunehmen. Dies wurde bei der Ortsbesichtigung am 31.03.23 mit der Gemeinde Mandelbachtal so abgesprochen. Die künftige Wartung übernimmt dann die Gemeinde Mandelbachtal. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, dass die Entwässerung des asphaltierten Römerwegs komplett über den vorhandenen Durchlass an der Verbindungsstrasse Oberwürzbach-Ommersheim in den östlichen Bereich abgeleitet werden kann.

Sobald der oben angesprochene Grundstückstausch vollzogen ist, werden danach weitere Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich des angedachten Entwässerungsgrabens erfolgen.

Zudem wird in der Zuwegung zu den Streuobstwiesen oberhalb der problematischen Klamm weitere Querrinnen eingebaut, so dass die Niederschlagswässer zwischen Römerweg und Steilhang Dörrenbach zumindest in diesem Teilbereich im Gelände versickern können.

Die bereits durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Streuobstwiese haben nachweislich schon Verbesserungen gezeigt, da trotz mehrerer Starkregenereignisse keine größeren Schäden entstanden sind. Letztendlich müssen die Anwohner aber auch Eigenvorsorge treffen, was auch bereits erfolgt ist.

Einen hundertprozentigen Schutz bei heftigen den Regenereignissen wie kürzlich in Frankfurt, Nürnberg, Allgäu, Griechenland, Spanien oder Italien kann es nicht geben.

### **zur Gewässerunterhaltung am Würzbach**

Die Böschung am Würzbach im Bereich unterhalb und oberhalb des Bolzplatzes ist vor wenigen Wochen bereits erfolgt.

Dabei wurde auch der Bereich unterhalb der Brücke zum Bolzplatz so hergerichtet, dass aufwachsendes Unkraut die Pegelmessung am Würzbach nicht negativ beeinflusst.

Die Pflegemaßnahmen im Bereich des Waschbrunnens unterhalb der Talstrasse sind nochmals im Herbst 23 eingeplant.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die benötigten HH-Mittel für die vorgenannten Hochwasserschutzmaßnahmen in Oberwürzbach sollen über die Haushaltsstelle 5.5.20.03/ 4403.783200 finanziert werden. Dort wurden nicht nur HH-Mittel aus Oberwürzbach, sondern auch HH-Reste aus Vorjahren für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gesamtstadt verbucht und vorgesehen.

### **Anlage/n**

**2023/1021 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Sachstand Untergeschoss Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin, die SPD- und CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Arbeiten im Untergeschoss sind bis auf Restarbeiten, Abnahmen und Möbellieferungen abgeschlossen.

Das Gutachten des Sachverständigen zum Absturz der abgehängten Decke liegt zwischenzeitlich vor. Ursache des Absturzes war demnach die Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände.

Es wurde ein Unternehmen mit der Wiederherstellung der Decke im Behinderten-WC und der Verstärkung der übrigen abgehängten Decken im Obergeschoss beauftragt (Auftragswert ca. 1.500 € brutto).

Die Ausführung der Arbeiten wird im Oktober 2023 erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1033 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Ausstattung Dorfgemeinschaftshaus Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Vorsitzende Schaar und die CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt folgendes mit:

Folgende Ausstattung ist für das Untergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses vorgesehen:

- 10 Klapptische (gleiches Modell wie im OG vorhanden)
- 40 Stapelstühle (gleiches Modell wie im OG vorhanden)
- 5 Stehtische
- 1 Küchenelement mit Arbeitsplatte, Spülbecken und Unterschränken im Abstellraum.  
Nutzung: Kaffeezubereitung, Abspülen, Geschirrlagerung
- 1 Getränkekühlschrank
- 1 mobiler Garderobenständer
- 1 Aschenbecher für den Außenbereich
- 40 Wassergläser
- 20 Kaffeegedecke

Die Ausstattung im Obergeschoss soll um folgende Ausstattung ergänzt werden:

- 5 Stehtische
- 1 Aschenbecher für den Außenbereich
- Bilderschienensystem

Des Weiteren soll ein Videobeamer für die Nutzung in Ober- und Untergeschoss angeschafft werden.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

**2023/1038 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Erneuerung Straßendecke Friedhofstraße Oberwürzbach

<i>Organisationseinheit:</i> Straßen (62)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Zurzeit werden in der Straße noch die Vorarbeiten für die spätere Asphaltierung ausgeführt.

Es ist geplant, die Deckschicht durch Fräs- und Asphaltarbeiten zu erneuern.

Aufgrund der großen Baulänge wird die Maßnahme in mehrere Bauabschnitte eingeteilt.

Beginnend von Einmündung Hauptstraße/ Friedhofstr. 2 bis Haus-Nr. 71.

Darüber hinaus ist geplant, die Asphaltarbeiten in der Steckentalstraße von Einmündung Hauptstr. bis Haus-Nr. 23 zu erneuern.

Die Ausführungen der Maßnahmen sind für Mitte bis Ende Oktober geplant.

Witterungsbedingt kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**





**2023/1028 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Sachstand Restaurierung Kriegerdenkmal Reichenbrunn

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD- und CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit:

Die Sanierung des Kriegerdenkmals in Reichenbrunn hat mittlerweile begonnen. Der Stein wurde mittlerweile mehrmals mit Wasser und entsprechenden Zusatzstoffen gereinigt und wird jetzt fortlaufend saniert.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1037 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Sachstand Friedhof Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung äußert sich hierzu wie folgt:

**Zaunbau**

Nach erfolgloser erster Ausschreibung im Mai 2023 (es wurden keine Angebote abgegeben) wurde die Maßnahme erneut ausgeschrieben. Im Rahmen der zweiten Ausschreibung wurden genügend verwertbare Angebote abgegeben. Da das mögliche Auftragsvolumen den Haushaltsansatz von 15.000 € um mehr als 8.000 € übersteigt ist ein entsprechender Vergabebeschluss im Bau- und Werksausschuss notwendig. Ein Vorschlag für die Bereitstellung der benötigten Deckungsmittel wurde seitens der Abteilung Stadtgrün und Friedhofswesen aus ihrem Produktkreis gemacht. Da es sich hierbei um Haushaltsmittel des Stadtrates handelt ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss in der kommenden Oktobersitzung notwendig. Erst danach kann die Auftragsvergabe durch die Fachabteilung erfolgen. Ein möglicher Ausführungszeitraum kann im Moment noch nicht benannt werden.

**Containerplatz**

Die Maßnahme wurde von der Fachabteilung Ende August ausgeschrieben, es wurden genügend verwertbare Angebote abgegeben. Da die mögliche Auftragssumme den Haushaltsansatz und die Wertgrenze für einen Beschluss des Bau- und Werksausschusses nicht überschreitet kann die Auftragsvergabe vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in KW 39 erfolgen. Ein möglicher Ausführungszeitraum kann im Moment noch nicht benannt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Anlage/n

**2023/1032 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Auswirkung Schließung Schlachthof Zweibrücken**

<i>Organisationseinheit:</i> Wirtschaftsförderung (05)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch die Stabsstelle Wirtschaft hat lediglich aus den Medien von der Schließung des Schlachthofes Zweibrücken in Rheinland-Pfalz erfahren.

Anfragen, Rückmeldungen, Hilfeersuchen von St. Ingberter Metzgereien/ Fleischereien an die Wirtschaftsförderung sind bis dato nicht erfolgt.

In einem Artikel der Saarbrücker Zeitung vom heutigen Tag, 20.09.2023, ist zu entnehmen, dass die Oberwürzbacher Metzgerei Petermann direkt betroffen ist.

Die Stabsstelle nimmt den Antrag der CDU Oberwürzbach deshalb zum Anlass, bei den St. Ingberter Unternehmen nachzuhaken, was in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen konnte.

Betreffend das "Gesamtkonzept Biosphäre" und die Thematik "Tierschutz" wird die Stabsstelle Wirtschaft die zuständigen städtischen Bereiche kontaktieren.

Betriebe werden hier nicht alleine gelassen. Es muss zunächst recherchiert werden, welche St. Ingberter Unternehmen noch betroffen sind in direktem Kontakt mit ihnen.

St. Ingbert hat allerdings keinen Einfluss auf die Hintergründe der Schließung oder Wiederaufnahme eines Schlachthofbetriebes in Zweibrücken.

Über die Ergebnisse wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden können.

**Finanzielle Auswirkungen**

## Anlage/n

**2023/1029 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Sachstand Jugendraum Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Ortsratsfraktion der SPD bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Vorsitzende Schaar wird in der Sitzung berichten.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**





**2023/1031 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Sachstand Kinderkrippenplätze Oberwürzbach

---

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die CDU-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

In den Jahren 2024 und 2025 stehen 17 Kinder aus Oberwürzbach auf der Warteliste für einen Krippenplatz. Von diesen 17 Kindern kann jedem ein Krippenplatz angeboten werden, jedoch nicht immer genau zum gewünschten Aufnahmetermin. Eine Verzögerung von bis zu 4 Monaten ist in einzelnen Fällen möglich.

Das Herrichten einer halben Krippengruppe für sechs Kinder steht nicht im Kostennutzungsverhältnis, daher wird von dieser Maßnahme Abstand genommen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1034 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Sachstand Schulbus/ Schulbusbegleiter Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 18.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die CDU- Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt mit, dass aufgrund der Anzahl der zu befördernden Kinder seit diesem Schuljahr drei Schulbusse eingesetzt werden.

Der Schulbusbetrieb läuft derzeit reibungslos.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1035 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Seniorentag 2023**

<i>Organisationseinheit:</i> Familie, Soziales und Integration (5)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die Vorsitzende und die CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Ortsvorsteherin Schaar wird hierzu in der Sitzung berichten.

Vorbereitende organisatorische Maßnahmen seitens der Verwaltung wurden in die Wege geleitet.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1039 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Ortsratsbudget Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 18.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Entscheidung	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat beschließt die Kostenübernahme von Auslagen anlässlich des Besuches aus der Partnerstadt Schauenstein vom 14. - 16. Juli 2023 in Höhe von **1.255,20 Euro** zulasten des Ortsratsbudgets Oberwürzbach. Aufstellung der Kosten siehe Anlage.

**Sachverhalt**

Die Ortsvorsteherin bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	Kopie von Abrechnung Schauenstein mit Ortsrat
2	Ortsratsbudget Oberwürzbach 2023 Stand 20.9.2023

Besuch aus der Partnerstadt Schauenstein  
14. - 16. Juli 2023

Ausgaben

Betrag

Programm

1.283,20 € Bewirtung in der Wanderhütte (Freitagabend)

550,00 € Besuch Rischbachstollen (Samstagmittag)

---

1.833,20 €

-1.000,00 € Zuschüsse (700 Euro Stadt + 300 Euro Kreis)

---

**833,20 € Übernahme aus dem Ortsratsbudget**

Verzehrgutscheine

844,00 € von den Vereinen eingereichte Verzehrgutscheine

Verteilung hälftig auf Ortsrat und Kulturring

**422,00 € Übernahme aus dem Ortsratsbudget**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.255,20 Euro ist zulasten des Ortsratsbudgets auf das Konto des Kulturrings Oberwürzbach anzuweisen.



## Stadtteilbezogene Ansätze 2023

Stadtteil:

Oberwürzbach

Stand: 20.09.2023

Produkt	Sachkonto	Inhalt	Ansatz 2023	Nachtrag	Haushaltsmittel aus Vorjahren	verausgabt	Deckungs- mittel	üpl./apl. Mittel	durch Aufträge gebunden	noch zur Verfügung	verantwortlich
			€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Ortsratsbudget (§ 73 Abs. 3 KSVG)</b>											
1.1.01.01	559204	Verfüungsmittel des Orsrates	1.700,00	0,00	9.465,20	-1.343,79	0,00	0,00	0,00	9.821,41	Frau Holzer
2.5.01.03	531804	Zuschuss zum Dorrfest	4.500,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Herr Nietert
2.5.01.03	529900	Sach- und Dienstleistungen Dorrfest	5.500,00	0,00	0,00	-8.923,80	0,00	0,00	0,00	-3.423,80	Herr Nietert
2.5.01.03	552900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	1.600,00	0,00	0,00	-1.676,00	0,00	0,00	0,00	-76,00	Herr Nietert
2.5.01.03	554100	Versicherungsbeiträge Dorrfest	130,00	0,00	0,00	-129,89	0,00	0,00	0,00	0,11	Herr Nietert
2.5.01.03	529940	Aufwendungen für Müllentsorgung	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	Herr Nietert
2.5.02.01	531804	Förderung kultureller Vereine	1.514,00	0,00	1.514,00	-1.514,00	0,00	0,00	0,00	1.514,00	Herr Nietert
3.6.40.01	529980	Seniorentag	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	Frau Motsch
3.6.40.01	531804	Förderung Jugendpflege treibender Verbände	1.696,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.696,00	Frau Motsch
5.5.15.02	523120	Unterhaltung und Bewirtschaftung v. öffentl. Grünflächen/Naherholungsgebieten (Gesamtstadt)	165.000,00	0,00	0,00	-88.257,09	0,00	0,00	0,00	76.742,91	Herr Lambert
5.5.15.03	523120	Unterhaltung und Bewirtschaftung v. öffentl. Spiel- u. Bolzplätzen (Gesamtstadt)	40.000,00	0,00	0,00	-30.343,45	0,00	0,00	0,00	9.656,55	Herr Lambert
5.5.30.01	523120	Unterhaltung des Friedhofes (Gesamtstadt)	86.000,00	0,00	0,00	-42.909,76	0,00	0,00	0,00	43.090,24	Herr Lambert
		<b>Summe:</b>	<b>310.540,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.979,20</b>	<b>-179.597,78</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>141.921,42</b>	

**Festlegung Reihenfolge (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 KSVG)**

5.4.10.01	523284	Bewirtschaftung der Straßen	50.000,00	0,00	0,00	-51.497,69	0,00	0,00	0,00	-1.497,69	Hr. Model
5.4.10.04	523284	Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	6.000,00	0,00	0,00	-874,61	0,00	0,00	0,00	5.125,39	Hr. Model

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung werden im Zuge der Jahresabschlussarbeiten noch gebildet.

Produkt	Sachkonto	Inhalt	Ansatz 2023	Nachtrag	Haushaltsmittel aus Vorjahren	verausgabt	Deckungs- mittel	üpl./apl. Mittel	durch Aufträge gebunden	noch zur Verfügung	verantwortlich
			€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>Investive Maßnahmen (§ 73 Abs. 2 KSVG)</b>											
1.1.11.02	4300.782600	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (bew. Anl.verm. über 1.000€)	0,00	0,00	55.708,04	0,00	0,00	0,00	0,00	55.708,04	Herr Beck
1.1.11.02	4300.783050	Neubau eines Generationenhauses in Oberwürzbach (Baumaßnahme)	100.000,00	0,00	118.435,79	-55.524,28	0,00	0,00	-15.421,29	147.490,22	Herr Beck
1.1.11.02	4302.783050	Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels	0,00	0,00	95.578,88	0,00	-72.362,00	0,00	0,00	23.216,88	Herr Beck
1.1.11.02	4303.783050	Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberwürzbach (Baumaßnahme)	100.000,00	0,00	110.843,04	-7.622,89	0,00	0,00	-5.370,83	197.849,32	Herr Beck
1.2.20.01	7039.782600	Kleininvestitionen von 1.000 bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen) (Buchungsstelle beinhaltet alle Stadtteile)	75.200,00	0,00	123.133,11	-110.719,47	0,00	0,00	0,00	87.613,64	Herr Schöben
3.6.10.01.	4304.782600	Erweiterung der Kita Oberwürzbach um eine Gruppe (Ansch. bew.Anl.verm.)	0,00	0,00	5.597,11	-2.931,20	0,00	0,00	0,00	2.665,91	Herr Güngerich
5.5.20.03	4403.783200	Neubau eines Durchlasses am Würzbach in der Talstraße in Oberwürzbach (Baumaßn.)	0,00	0,00	495.030,68	0,00	0,00	0,00	0,00	495.030,68	Herr Lang
5.5.15.03	4609.782600	Erneuerung des Spielplatzes in Reichenbrunn	0,00	0,00	0,00	-12.480,16	12.480,16	0,00	0,00	0,00	Herr Lambert
5.6.10.03	1469.783200	Errichtung von Fahrradinfrastruktur (Baumaßnahme) (Buchungsstelle beinhaltet alle Stadtteile)	100.000,00	0,00	587.982,88	-64.825,70	0,00	0,00	0,00	623.157,18	Herr Krämer

**2023/1043 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**M/A Baum- und Heckenrückschnitt Oberwürzbach**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 20.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD- Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme dieser Anfrage.

Die Verwaltung teilt hierzu mit:

Der gewünschte Rückschnitt im Bereich der Oberwürzbachhalle ist bereits beauftragt, die beiden anderen Baumschnittmaßnahme werden von der Fachabteilung geprüft und im Anschluss entsprechend beauftragt.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/1044 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**M/A Parksituation vor Anwesen Hauptstraße 102**

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 20.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Kenntnisnahme	27.09.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD-Ortsratsfraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Zur Parksituation vor dem Anwesen Hauptstr. 102 kann mitgeteilt werden, dass im Rahmen der regelmäßigen Kontrollfahrten der Außendienstmitarbeiter auch Parkverstöße registriert werden. An der angegebenen Adresse wurde in dieser Woche tatsächlich eine entsprechende gebührenpflichtige Verwarnung erstellt.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**